



3003 Bern, 18. August 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T22 Rückbau Triebwerkprüfstand 2 inkl. Abgaskanal und Einbau Tor;
Projekt-Nr. 17-03-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 5. Juli 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Rückbau des Triebwerkprüfstands 2 der SR Technics Switzerland AG (SRT) im Gebäude T22 im Werftbereich des Flughafens ein.

Gesuchstellerin ist die FZAG, Bauherrin die SRT.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Gemäss Gesuch ist der in den 1960-er Jahren erstellte Prüfstand 2 für die heutigen Triebwerke zu klein. Noch bis ca. 2002 wurden Triebwerke der DC 9-Flugzeugserie getestet; seither ist der Prüfstand ausser Betrieb. Zu ihm gehören ein Prüfraum mit Schubrahmen, an dem die Triebwerke befestigt wurden, ein etwa 20 m langer Ansaugschacht mit Schalldämpfer sowie ein etwa 30 m langes Abgasrohr. Das Prüfstandgebäude T22 ist ca. 54 m lang, die Prüfstandtechnik befindet sich mehrheitlich innerhalb des Gebäudes, lediglich etwa 14 m des Abgasrohrs sind von aussen sichtbar. Heutige Treibwerke werden nach einer Überholung im parallel zum Prüfstand 2 verlaufenden Prüfstand 1 im T22 getestet.

Damit das Gebäude besser genutzt werden kann, wird jetzt die ganze Prüfstandtechnik ausgebaut. Gleichzeitig wird das Gebäude verschlossen: Auf der Ansaugseite wird eine Mauer erstellt, auf der Seite des Abgasrohrs eine verglaste Fassade und zur besseren Bewirtschaftung des Raums wird ein Tor eingebaut. Der entstehende Raum wird als Lagerraum verwendet. Der Raum wird gestrichen und die Beleuchtung ergänzt, die Brandmelder werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Anlieferung von Baumaterial bzw. der Abtransport der Bauabfälle erfolgt über das Tor 140. Es ist kein Kran notwendig. Für das Erstellen der Mauer auf der Frontseite wird ein Gerüst erstellt, die Montage der Fassade der Rückseite erfolgt mit Hebebühnen.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 160 000.– angegeben.

1.3 Standort

Wertareal, Swissairstrasse, Gebäude T22 auf der Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin, Gebäudeeigentümerin ist die Priora Airport Immobilien AG; beide haben das Gesuch mitunterzeichnet. Sowohl die Gesuchstellerin als auch die Bauherrin verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen Projektbeschreibung und Pläne.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 18. Mai 2017 (VPK 17/03) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 10. Juli 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 7. August 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Angesichts der geringen Umweltauswirkungen des Vorhabens und in Kenntnis der Stellungnahmen der kantonalen und kommunalen Fachstellen verzichtete das BAFU darauf angehört zu werden.

Die FZAG teilte am 9. August 2017 per E-Mail mit, dass die Bauherrschaft keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Das AFV koordinierte das Verfahren innerhalb des Kantons und verweist auf die eingeholten Stellungnahmen folgender Fachstellen:

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Juli 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 17. Juli 2017;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 17. Juli 2017;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 21. Juli 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 3. August 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Triebwerkprüfstand diene dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL³ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden; auch der Rückbau ist genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für den Rückbau des Triebwerkprüfstands und den Umbau des Gebäudes T22 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und kommt zum Schluss, dass keine aviatischen Belange betroffen sind, und daher auch keine luftfahrtspezifische Projektprüfung im Sinne von Art. 9 VIL erforderlich ist.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Rück- und Umbauarbeiten einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; deren Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die Gesuchstellerin (FZAG) an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben ohne Anträge zu; Auflagen erübrigen sich.

2.7 Brandschutz und Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme vom 3. August 2017 hält die Stadt Kloten fest, für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF⁴-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei René Rapp von der SRT AG verantwortlich. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 11 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden und beantragt,

- sämtliche Räume müssten ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können; und
- erhöht angeordnete Anlageteile und Gebäudeeinrichtungen wie Beleuchtung, Lüfter etc. müssten für die nötige Instandhaltung gefahrlos zugänglich sein. Es seien geeignete Hilfsmittel vorzusehen.

⁴ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt, die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Der Antrag ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig, und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 Technische Umweltschutzanforderungen

2.9.1 Wärmedämmung

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch geprüft. Betreffend Wärmedämmung hält sie fest, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden könnten (§ 15 BBV I⁹). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gelten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1,11 Anhang zur BBV I). Im konkreten Falle handle es sich zweifelsfrei um einen geringfügigen Umbau, weshalb auf die Erfahrungswerte ohne Gutachten abgestellt werden könne. Sie beantragt, für das neue Tor seien die U-Werte gemäss Tabelle 5 der Wärmedämmvorschriften einzuhalten.

Dieser Antrag stützt sich auf kantonales Recht, er führt zu keiner unverhältnismässigen Einschränkung und erscheint zweckmässig; er ist als Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

2.9.2 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu den Bauabfällen, obwohl solche bei Rückbau des Triebwerkprüfstands zweifellos anfallen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁰ gelten. Mit dem GEK¹¹ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SRT als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

⁹ Besondere Bauverordnung I; LS 700.21

¹⁰ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹¹ Generelles Entsorgungskonzept

2.9.3 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Bezüglich Luftreinhaltung ist die BauRLL¹² (Stand 2016) in Verbindung mit den Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 2014) anwendbar; die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle nur dann in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht gegeben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.

2.9.4 Baulärm

Der Baulärm der Arbeiten wird gemäss der BLR¹³ beurteilt. Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach den zu erwartenden Störungen und werden in Abhängigkeit der Art der Lärmquellen (Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten, Bautransporte), der Baustellendauer, des Abstandes zu Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, der Tageszeit der auszuführenden Bauarbeiten sowie anhand der Empfindlichkeitsstufe definiert. Die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gemäss LSV¹⁴ beträgt ca. 220 m. Diese befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II. Da es sich nicht um lärmintensive Bauarbeiten handelt und diese tagsüber (7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr) ausgeführt werden, sind lediglich Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A zu treffen. Auch für die Bautransporte gilt bei diesem kleinen Vorhaben die Massnahmenstufe A. Die entsprechenden Festlegungen werden verfügt.

2.10 Fazit

Das Gesuch für den Rückbau des nicht mehr benötigten Triebwerkprüfstands 2 und den Umbau des Gebäudes T22 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen.

¹² BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

¹³ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

¹⁴ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Stadt Kloten verrechnet gemäss der Stellungnahme vom 3. August 2017 aufgrund des tatsächlichen Aufwandes eine Gebühr von Fr. 525.– inkl. Schreibgebühren und Porti.

Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Andere Stellen haben keine Gebühren geltend gemacht.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmit-

¹⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

glieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der SRT betreffend den Rückbau des nicht mehr benötigten Triebwerkprüfstands 2 und den Umbau des Gebäudes T22 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Luftseite des Flughafens – Werftareal, Gebäude T22, Swissairstrasse, auf Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 5. Juli 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch; mit
- Projektbeschrieb, SRT, 10.5.17;
- Plan Nr. 18900, T22, Rückbau Triebwerkprüfstand/Abgaskanal und Einbau Tor, Situation, 1:10 000; FZAG, 1.6.17;
- Plan Gebäude T22, Architekturplan Erdgeschoss, 1:350, SRT, 21.4.15;
- Plan, T22 EG00_01, Rückbau Prüfstand 2, Übersicht ganzes Gebäude, SRT, 26.6.17;
- Plan, T22 EG00_02, Rückbau Prüfstand 2, Detail 1, SRT, 26.6.17;
- Plan, T22 EG00_03, Rückbau Prüfstand 2, Nordwestfassade, SRT, 26.6.17.

2. Festlegungen

2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

2.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.2.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 3. August 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.2.2 Die Auflagen von SRZ gemäss der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3 *Arbeitnehmerschutz*

3.3.1 Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können.

3.3.2 Erhöht angeordnete Anlageteile und Gebäudeeinrichtungen wie Beleuchtung, Lüfter etc. müssen für die nötige Instandhaltung gefahrlos zugänglich sein. Es sind geeignete Hilfsmittel vorzusehen.

3.3.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.4 *Umweltschutz*

3.4.1 Für das neue Tor sind die U-Werte gemäss Tabelle 5 der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, einzuhalten.

3.4.2 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 525.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 3. August 2017

Beilage 2: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 17. Juli 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.